

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln gemäss Reglement über den Kulturfonds

A. Einleitung

1. Zweck

¹ Diese Richtlinien halten die Praxis der Mittelvergabe nach dem Reglement über den Kulturfonds vom 21. Juni 2017 durch den Gemeinderat fest.

² In begründeten Fällen kann bei der Vergabe von den Richtlinien abgewichen werden.

B. Vergabekriterien

2. Kulturprojekte und Ankäufe von Kunstobjekten

¹ Der Kulturfonds steht für die Unterstützung oder Finanzierung ausserhalb des Budgets von Kulturprojekten und Ankäufen von Kunstobjekten, die einen Bezug zu Arlesheim haben.

² Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung der Einwohnergemeinde durch Gesetz oder Reglement zugewiesen sind.

3. Abgrenzung zu den Vergabungen

¹ Es werden Finanzierungsbeträge ab CHF 30'000 gesprochen.

² Die Höhe des Finanzierungsbetrages aus dem Kulturfonds richtet sich nach dem Grund des Gesuches, nach dem Bezug der Kulturprojekte und Kunstobjekte zur Gemeinde Arlesheim, nach der wirtschaftlichen Lage der Gesuchstellenden und nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel.

³ Anträge unter CHF 30'000 werden im Rahmen der Vergabungen behandelt.

C. Vergabeverfahren

4. Publikation

Die Abt. GS/Kommunikation organisiert jährlich mit den Budgetaufrufen im WoBla im Rahmen der amtlichen Mitteilungen eine Publikation betreffend Kulturfonds.

5. Antrag

Der Antrag muss schriftlich an den Gemeinderat erfolgen und folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

Kulturprojekt

- a. Personalien AntragstellerIn
- b. Kurzbeschreibung / Angaben über Kulturprojekt
- c. Bedarfslage
- d. Zeitrahmen inkl. Meilensteine
- e. Rechnung und/oder Budget / Finanzierungsplan
- f. Finanzierungsbetrag und dessen Zweck
- g. Bankverbindung
- h. Bestätigung der Richtigkeit mit Unterschrift

Kunstobjekt

- a. Personalien AntragstellerIn
- b. Kurzbeschreibung / Angaben über Kunstobjekt
- c. Finanzierungsbetrag
- d. Bankverbindung
- e. Bestätigung der Richtigkeit mit Unterschrift

6. Einreichungsfrist

Der Antrag muss zwei Monate vor den Vergabemonaten Mai, September und Januar beim Gemeinderat eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden im nächsten Vergabemonat berücksichtigt.

7. Prüfung Antrag

Alle Anträge werden durch die Abteilung GS auf ihre Vollständigkeit geprüft.

8. Auswahl und Beschlussfassung

¹ Die Abteilung GS legt dem Gemeinderat alle vollständigen Anträge vor.

² Der Gemeinderat trifft in den Vergabemonaten Mai, September und Januar zeitgleich mit den Vergabungen seine Beschlüsse über die Anträge.¹

³ Gegen die Beschlüsse können keine Rechtsmittel ergriffen werden.

9. Schriftliche Mitteilung

Die Abteilung GS teilt die Entscheidung des Gemeinderates den AntragstellerInnen schriftlich mit.

10. Auszahlung

¹ Der Gemeinderat legt die Auszahlungsmodalitäten entsprechend den Meilensteinen der unterstützten Projekte oder Kunstobjekte fest.

² Der Betrag wird erst bei gesicherter Finanzierung des ganzen Projektes und klar definiertem Projektstart ausbezahlt.

D. Schlussbestimmungen

11. Controlling

In den Beschlüssen legt der Gemeinderat die Rechenschaftspflicht der MittelempfängerInnen fest.

12. Rückerstattungspflicht

¹ Die Gemeinde ist umgehend zu informieren und das Geld ist mit Zinsen zurückzuerstatten, insbesondere wenn

- a. das Projekt nicht umgesetzt oder abgebrochen wird,
- b. unwahre oder unvollständige Angaben erfolgt sind,
- c. die Mittel nicht oder nur teilweise eingesetzt wurden,
- d. wenn die Mittel zweckentfremdet wurden.

¹ GRB 14.11.2006: April/Mai, August/September, Dezember/Januar

² Strafrechtliche Schritte bleiben jederzeit vorbehalten.

³ Die Begünstigten werden bei der Auszahlung auf diese Bestimmungen hingewiesen.

GRB 610 / 19. Dezember 2017